

252. **Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"
im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm,
im Landkreis Helmstedt
vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 22, 23 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und § 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Rieseberger Moor*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ost-braunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm zwischen den Ortslagen Rieseberg, Ochsendorf und Beienrode.

Das NSG „*Rieseberger Moor*“ liegt in der Landschaftseinheit „Moorniederungen der Schunteraue“ und ist ein landschaftlich und standörtlich abwechslungsreicher Niedermoor-Bereich mit einem bis zu drei Meter mächtigen Torfkörper, der sich in einer Deflationswanne über tertiären Sanden entwickelt hat. Typisch für das Gebiet sind einerseits ausgedehnte Bruchwaldkomplexe, Weidengebüsche und kleinflächige, gehölzfreie Quellsümpfe, andererseits vielfältige, extensiv genutzte Feuchtwiesen und vorwiegend aus Feuchtgrünland hervorgegangene Großseggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren. Weiterhin zeichnet es sich durch Heiden und Magerrasen, Wälder natürlicher Sukzession auf Niedermoor-Standorten, ehemalige und noch vorhandene Heideflächen sowie durch temporäre Kleinstgewässer aus.

Die aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte und standörtlichen Diversität vielfältigen Landschaftsstrukturen bilden den Lebensraum zahlreicher seltener sowie gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Gemeinschaften. Besonders hervorzuheben ist die geographische Lage, die aus der Grenzlage des Gebietes zwischen Flach- und Hügelland sowie aus der Übergangslage zwischen subatlantischem und subkontinentalem Klima herrührt. So kommen im NSG „*Rieseberger Moor*“ eine Reihe von Pflanzenarten gemeinsam vor, die sich hier am Rande ihres jeweiligen Verbreitungsgebietes befinden.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
Der genaue Grenzverlauf des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**).

Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Lage und der Umfang der im NSG gelegenen Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ergibt sich aus der Beikarte **Anlage C** zur Verordnung im Maßstab 1:5.000.

Die Anlagen A bis C sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Königslutter am Elm und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 105 „*Rieseberger Moor*“ (DE 3630-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 161 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, zusammenhängenden, natürlich nährstoffreichen bis teilweise nährstoffarmen Niedermoores mit bereichsweisem Übergang zum Hochmoor (Übergangsmoor mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgrasrieden), mit einem komplexen Mosaik unterschiedlicher Lebensräumen,
2. die Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes zum Erhalt des Moores mit seiner typischen Vegetation,
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des aufgewachsenen Torfkörpers und den Schutz vor Torfschwund durch Entwässerung,
4. den dauerhaften Erhalt von Naturwaldflächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung) in einzelnen Bereichen (Kennzeichnung in Anlage B), insbesondere von Moorbäldern einschließlich der Alters- und Absterbephase von Bäumen,
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, insbesondere der Lauinger Mühlenriede als Lebensraum u. a. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*),
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren mit Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blut-Weiderich

(*Lythrum salicaria*) und Gewöhnlichem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) entlang der Lauinger Mühlenriede,

7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten, Großseggenrieden, Quellsümpfen und Feuchtgebüsch,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland und Mähwiesen im Bereich zwischen den Fischteichen und der L 290 (u. a. die Fluren „Am Roten Pfuhl“ und „Im Fuchsbusche“), im südöstlichen Randbereich des NSG („Hinter den Führen“) und im westlichen Teil des NSG östlich des Käthe-Kollwitz-Heims (Flur „Mückenheim“) sowie auf den „Bruchwiesen“,
9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von trockenen Heiden und ihren typischen nährstoffarmen Rohboden-Standorten, insbesondere im Bereich des Heidehügels,
10. die Erhaltung und Förderung der wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums, diverser Amphibienarten und der europäischen geschützten Vogelarten, z. B. des Pirols (*Oriolus oriolus*), der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), der Wacholder-Drossel (*Turdus pilaris*) und verschiedener Specht-Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
11. die Erhaltung und Förderung der bestehenden artenreichen Mollusken-Fauna, u. a. der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), durch den Erhalt und die Förderung ihrer Lebensstätten,
12. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rieseberger Moor“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere der Waldlebensraumtypen und -arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie:

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

„Moorwälder“ (LRT 91D0*):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 36,5 Hektar ein und stellt somit den größten Lebensraumtyp im NSG dar.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder mit einer i. d. R. lichten Baumschicht auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen nassen Moorböden mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Entwicklungs- und Altersphasen im mosaikartigen Wechsel mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und mit natürlich entstandenen Lichtungen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Moorbirke (*Betula pubescens*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*), allen vorkommenden Arten der Torfmoose (*Sphagnum spec.*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Sumpfeilchen (*Viola palustris*) sowie den charakteristischen Tierarten, wie z. B. des Kranichs (*Grus grus*).

Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ (LRT 3150):

Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,05 Hektar ein und beschränkt sich aktuell auf ein naturnahes Kleingewässer im Nordosten des NSG. Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen und vernetzten Bestandes des Lebensraumtyps durch den Schutz und die Verbesserung des Zustands des Kleingewässers im NSG mit seinen charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrrhiza*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) und Arten der Röhrichte sowie seinen charakteristischen Tierarten, insbesondere verschiedener Amphibienarten, wie z. B. des Moorfroschs (*Rana arvalis*), in stabilen Populationen durch die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen Wasserstandregimes mit einem hohen Wasserstand im Winterhalbjahr, eine angepasste, schonende Gewässerunterhaltung, der Erhalt besonnener Gewässerbereiche und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der Umgebung.

b) „Trockene Heiden“ (LRT 4030):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG ausschließlich im Bereich des Heidehügels mit einer Fläche von ca. 1,9 Hektar vor.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von strukturrei-

chen, weitestgehend gehölzfreien Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien der Heidelandschaft mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit den charakteristischen Pflanzenarten des Lebensraumtyps, insbesondere Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Behaarter Ginster (*Genista pilosa*), Flechtenarten der Gattung *Cladonia* sowie den typischen Tierarten, wie z. B. Zau-neidechse (*Lacerta agilis*) in stabilen Populationen.

- c) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510):
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,54 Hektar ein und ist bislang nur auf einer Fläche im östlichen Randgebiet des NSG ausgewiesen.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf feuchten Standorten mit natürlichem Relief, im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen), einschließlich seinen charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) und Rot-Klee (*Trifolium pratense*) in stabilen Populationen.

- d) „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230):
Dieser Lebensraumtyp nimmt im NSG eine Fläche von ca. 0,005 Hektar ein und ist bislang nur anteilig auf einer Fläche im östlichen Teil des NSG ausgewiesen.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung der Relikte eines basenreichen Niedermoors mit nassen, nährstoffarmen Standortverhältnissen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, seggenreichen Nasswiesen und kalkreichen Quellbereichen mit Sumpflütiger Binse (*Juncus subnodulosus*) und den sonstigen charakteristischen Arten der Kalk-Kleinseggenriede sowie den für Niedersachsen bedeutsamen Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) in stabilen Populationen.

- e) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (LRT 9190):

Dieser Lebensraumtyp kommt im NSG auf mehreren Teilflächen südlich des Heidehügels, in den östlichen Randgebieten des NSG und in geringeren Ausdehnungen westlich des Moorwaldes vor. Er nimmt eine Gesamtfläche von ca. 6,9 Hektar ein.

Erhaltungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Förderung von stabilen, alt- und totholzreichen Eichen-Mischwäldern auf

den bodensauren, nährstoffarmen Sandstandorten im NSG, auch unter Beimischung der nassetolerierenden Moorwald-Baumarten.

Die charakteristischen Pflanzenarten im NSG sind insbesondere Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Birkenarten, (*Betula pendula*, *B. pubescens*), die durch den aufgelockerten Bestand teils ausladende Einzelbäume ausbilden konnten, sowie beigemischt Gewöhnliche Buche (*Fagus sylvatica*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*), in der Krautschicht Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) in stabilen Populationen. Erhaltungsziel ist weiterhin der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Tierarten durch den Schutz und die Förderung ihrer Lebensstätten, z. B. von Fledermausarten und von an Totholz gebundenen Käferarten.

3. insbesondere der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Die Art kommt in den Fließgewässern des NSG, insbesondere in der Lauinger Mühlenriede, vor.

Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere naturnaher, gehölzbestandener und lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen in enger Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Des Weiteren ist die Vernetzung von Teillebensräumen (Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern (Wiederbesiedlungspotenzial) durch die Verbesserung der Durchgängigkeit zu fördern.

- b) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*):

Die Art konnte in den Wiesen und den Seggenrieden der durch Weidengebüsche strukturierten Offenbereiche im nordöstlichen Bereich des NSG nachgewiesen werden.

Erhaltungsziel für diese Art ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustands ihres Lebensraumes, insbesondere von nährstoffarmen und kalkreichen Niedermooren, Seggenrieden, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten, ohne Nährstoff- und Pestizideinträge und mit weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnissen ohne Austrocknung und ohne dauerhafte Überstauung.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele

insbesondere auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Veränderung und Beeinträchtigung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtflächen aller Art sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Absenkung des Wasserstandes führen können, insbesondere die Neuanlage von Fließ- und Stillgewässern, Entwässerungsgräben oder deren Vertiefung,
3. Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder chemische Beschaffenheit des Gebietswasserhaushalts sowie der gewässer gebundenen Flora und Fauna zu beeinträchtigen,
4. Hecken, Feldgehölze und Bäume zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören sowie die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
6. wildlebende Tiere zu töten, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu füttern oder ihre Eier, Larven oder Puppen, ihre Nester oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen,
7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Wohnmobile, dort abzustellen,
11. das Begehen, Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen sowie das Reiten abseits von Wegen (Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine, oder Wildpfade),
12. Hunde unangeleint und abseits der Wege laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
15. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung

der Naturschutzbehörde durchzuführen,
16. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballone) zu starten und zu landen,

- (2) § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung archäologischer sowie geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung in der vorhandenen Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt; die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärstoffen für die Wegeunterhaltung oder den Wegebau bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern in der Zeit vom 01. November bis 28. bzw. 29. Februar, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans; sofern kein abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorliegt, nach folgenden Vorgaben:
 - a) nach einer vorherigen Anzeige (mit Angabe

von Ausführungszeitpunkt und -weise) mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen bei der Naturschutzbehörde. Bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- b) schonende, am Bedarf angepasste Unterhaltung; bei punktuell erforderlichen Räumungen möglichst per Hand, ansonsten per Hydraulikbagger mit Grabenlöffel,
 - c) Verzicht auf Sohlräumungen, ausnahmsweise Räumung abschnittsweise mit möglichst kurzen Räumstrecken (max. 100 m),
 - d) die Ablagerungsflächen für das Räumgut sind mit der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werktage vor den Räumungsarbeiten abzustimmen,
 - e) die schonende Räumung der in die Lauinger Mühlenriede mündenden Drainage-Zuläufe im renaturierten Abschnitt ab nördlich der Fischteiche bis südlich der Mündung in die Schunter ist freigestellt;
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stauanlagen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Beseitigung von invasiven und gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde Arten.

(3) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Nr. 4, sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. Für die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland- und Brachflächen:
 - a) ohne Umwandlung in Acker,
 - b) Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Änderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; der punktuelle Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Gülle, Geflügelmist und Klärschlamm auszubringen,
 - g) ohne Abwasser zu verregnen,
 - h) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
 - i) ohne Düngung, Kalkung sowie Beweidung der

Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante beidseitig der Gewässer),

- j) ohne Beweidung mit mehr als 3 Großvieheinheiten pro Hektar,
- k) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06.,
- l) ohne offene Tränkestellen an Gewässern anzulegen,

2. Für die Nutzung des Lebensraumtyps 6510 zusätzlich:

- a) ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.,
- b) mit höchstens zweimaliger Mahd pro Jahr;
- c) die 1. Mahd ist nicht vor dem 01.06. durchzuführen, die 2. Mahd bzw. Beweidung ist nicht früher als nach 10-wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
- d) Düngung nur als Entzugsdüngung, jedoch nur mit Stallmist oder Kompost, keine Düngung vor dem 1. Schnitt
- e) mit einem Abstand von mindestens 10 m Breite zwischen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Lebensraumtyp,
- f) ohne Nachsaaten mit konkurrenzstarken Gräsern,
- g) ohne Beweidung mit Pferden,
- h) ohne Zufütterung.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt,

A.) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben

- 1. die forstliche Nutzung von Moor- und Bruchwäldern nur, sofern eine Zerstörung oder sonstige Beeinträchtigungen der Biotope ausgeschlossen werden können, ohne Kahlschlag, vorrangig mit Einzelstammnutzung,
- 2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen,
- 3. ohne Düngung, Kalkung und Bodenbearbeitung,
- 4. ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen,
- 5. ohne Höhlenbäume mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen und Spaltenquartieren zu fällen,
- 6. ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände,
- 7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten, wie bspw. Spätblühende Traubenkirsche,
- 8. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht

- mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. mit vorrangig natürlicher Verjüngung, sofern diese nicht Schutzzweck entgegenläuft,
 10. die Neuanlage von Wirtschaftswegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. ohne Kahlschlag,
 12. ohne Uraltbäume zu fällen,
- B.)** sowie nach folgenden, sich aus dem Sicherungserlass ergebenden Mindestvorgaben
- I. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den FFH-Lebensraumtypen **9190** und **91D0*** zuzuordnen sind, soweit
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterschritten werden,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-weise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen,
 10. ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

11. Entwässerungsmaßnahmen der Lebensraumtypenflächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. Zusätzlich auf Moorstandorten mit dem **LRT 91D0*** nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- II. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand „B“** oder **„C“** aufweisen,
1. soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- III. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder

des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

C.) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

D.) Die Freistellungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten nicht auf Naturwaldflächen (Naturwald lt. Anlage B zur Verordnung).

E.) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und -bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie nach folgenden Vorgaben:

- 1. mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Errichtung anzuzeigen,
- 2. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(7) Freigestellt wird die ordnungsgemäße Fischereiausübung, Fischerzeugung und Teichwirtschaft sowie die Pflege und Unterhaltung der Teichanlagen im bisherigen Umfang und nur innerhalb der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Teichanlage in Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Rieseberg vom 29.10.1993, AZ: 16-6686-02-13/11 (21), zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.01.2011. Das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.

(8) In den Fällen der Absätzen 2 bis 7 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu

keinen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen der für das NSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform. Das Anschreiben an die Naturschutzbehörde kann formlos erfolgen.

(9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(11) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und/oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG, sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

- 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
- 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Ent-

wicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der im NSG vorkommenden Anhang I-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und der aufgeführten Vogelarten.
- (5) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, dem Umfang sowie der Geschwindigkeit von Standortveränderungen, einem angepassten Management und dessen praktischer Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Biotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt den Landkreis Helmstedt in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird die bestehende Schutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Rieseberger Moor“ vom 09.09.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 20, vom 30.10.2000, S. 217-219, im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat

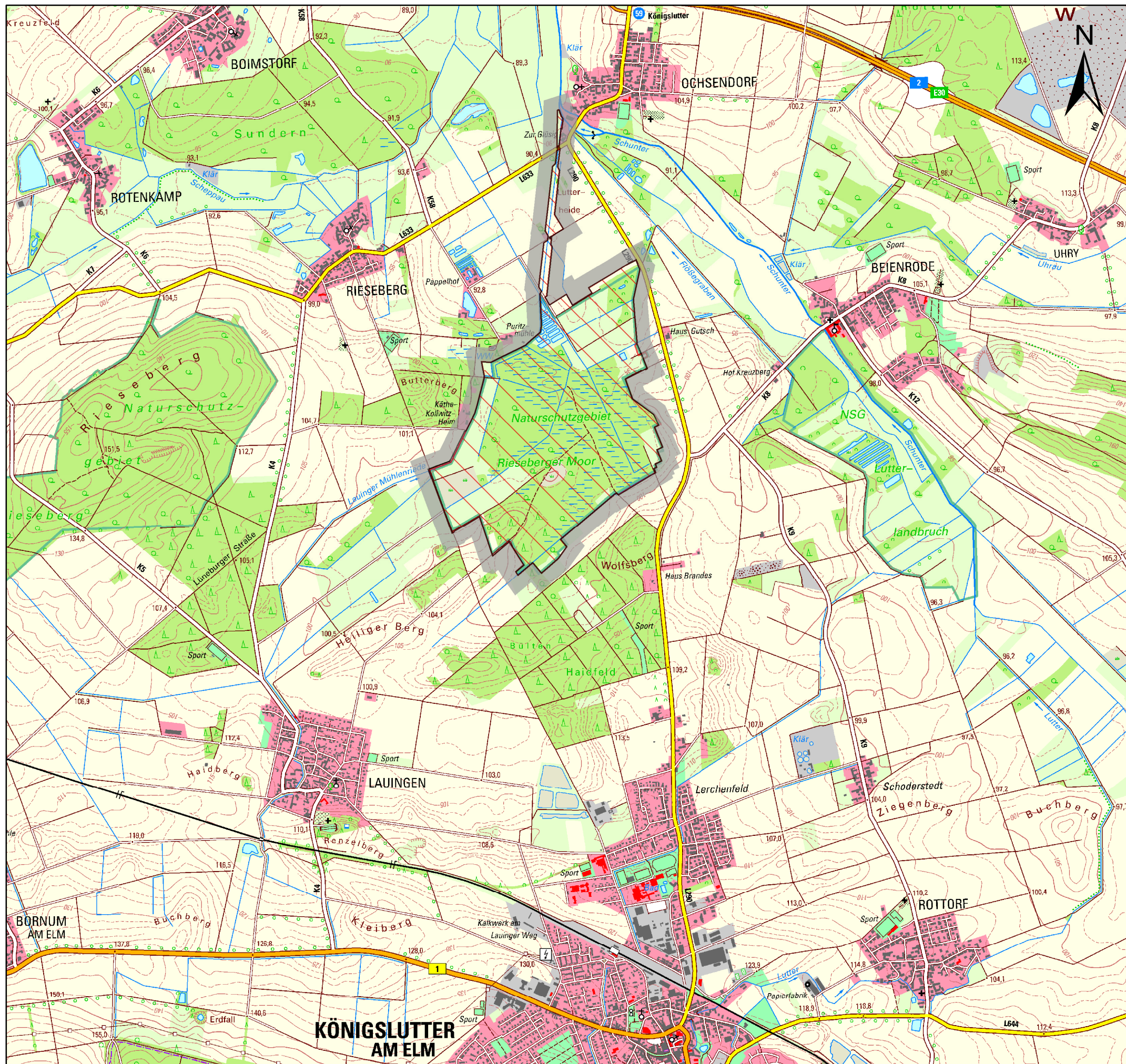
Helmstedt, den 15.12.2020

(L.S.)

gez. Radeck
(Radeck)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht.



Naturschutzgebiet "Rieseberger Moor"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das NSG)

Legende

-  NSG "Rieseberger Moor"
-  FFH 105 "Riesberger Moor" (DE 3630-331)

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 15.12.2020

Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 63 vom 15.12.2020

Stand: Oktober 2020
Kartengrundlage: DTK50 2017

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 

Maßstab: 1:25.000 (im Format DIN A 3)

